

Verordnung des Marktes Reichertshofen
über die Beschränkung des freien Herumlaufens
von großen Hunden und Kampfhunden

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1982 (BayRS 211-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521) erlässt der Markt Reichertshofen folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.
- (2) Die Beschränkungen gelten
 1. in allen öffentlichen Anlagen im Bereich des Marktes Reichertshofen,
 2. in Anlagen die dem öffentlichen Baden dienen in der Zeit von 15.05. bis 15.09.,
 3. auf allen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und deren unmittelbarem Umgriff,
 4. auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage aller Ortsteile des Marktes Reichertshofen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind Hunde ab einer Schulterhöhe von 50 cm.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.
- (3) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen in öffentlichem oder privaten Eigentum, die z.B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung, dem Baden außerhalb von Badeanstalten oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend instand gehalten werden und der Allgemeinheit ohne unwesentliche Einschränkungen zugänglich sind.
- (4) Kinderspielplätze sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die für jedermann zugänglich sind und erkennbar z.B. durch Sandspielflächen oder Spielgeräte besonders für die Bedürfnisse spielender Kinder eingerichtet sind. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze, Inlineskate- bzw. Skateboardbahnen, Rollschuhbahnen, Abenteuer- oder Wasserspielplätze.
- (5) Zum näheren Umgriff von Kinderspielplätzen gehören unmittelbar angrenzende Flächen, insbesondere Anpflanzungen, Einfriedungen, Ruhebänke für Begleitpersonen, Wegflächen und sonstige dem Betrieb des Spielplatzes dienende Einrichtungen.

§ 3 Anleinverpflichtung, Mitnahmeverbote

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung dürfen große Hunde und Kampfhunde nicht frei umherlaufen. Sie müssen vor Betreten des Geltungsbereichs dieser Verordnung an eine reißfeste Leine von nicht mehr als 150 cm Länge mit schlupfsicherem Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr gelegt und ständig an dieser Leine geführt werden.
- (2) Von Kinderspielplätzen und deren unmittelbarem Umgriff sind große Hunde und Kampfhunde fernzuhalten. Sie dürfen auch angeleint nicht in diese Bereiche mitgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr während des Einsatzes,
3. Hunde, die zum Hüten von Herden eingesetzt werden,
4. Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben, während des Einsatzes im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund frei umherlaufen lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 einen großen Hund oder Kampfhund vor Betreten des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht an eine reißfeste Leine von nicht mehr als 150 cm Länge mit schlupfsicherem Halsband bzw. Geschirr legt oder den Hund nicht dauernd an dieser Leine führt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 einen großen Hund oder Kampfhund nicht von einem Kinderspielplatz oder dessen unmittelbarem Umfeld fernhält oder angeleint in diesen Bereich mitnimmt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Markt Reichertshofen
Reichertshofen, den 10.10.2000

Anton Westner
1. Bürgermeister